



dalli-group Verhaltenskodex für Lieferanten

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („**Verhaltenskodex**“) beinhaltet Standards, die für alle Lieferanten, einschließlich Lieferanten von Materialien, Dienstleister, Subunternehmer und Lohnhersteller, der DALLI-WERKE GmbH & Co. KG oder eines ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen „**dalli-group**“) als klare Verhaltensrichtlinie dienen. Die Grundpfeiler dieses Verhaltenskodexes sind Respekt, Toleranz, Ehrlichkeit, Offenheit, Integrität gegenüber den Geschäftspartnern sowie die Bereitschaft zur Übernahme von unternehmerischer und gesellschaftlicher Verantwortung.

1. Präambel

Dieser Verhaltenskodex hat das Ziel, die Einhaltung bestimmter Sozial- und Umweltstandards, zu der sich die dalli-group auch selbst verpflichtet, in der gesamten Lieferkette zu erreichen. Bei der Ausgestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen achtet die dalli-group auf die Einhaltung dieser Mindeststandards, die auch im Einklang mit dem BSCI-Verhaltenskodex stehen.¹ Diese Standards gründen u.a. auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den UN Konventionen, den Grundsätzen des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen sowie auf den jeweils national geltenden Gesetzen am Sitz des Lieferanten bzw. seiner Subunternehmer. Bei unterschiedlichen Regelungsinhalten ist die jeweils strengere Bestimmung anzuwenden.

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, diesen Verhaltenskodex an seine Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstige an den Produktionsprozessen beteiligte Geschäftspartner weiterzugeben. Als Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung stellt der Lieferant sicher, dass folgende Grundsätze des Verhaltenskodexes von ihm sowie von seinen Subunternehmern eingehalten werden.

Die dalli-group wählt ihre Lieferanten nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien aus und bewertet die Lieferperformance ständig auf der Basis von transparenten Kriterien. Die dalli-group bevorzugt Lieferanten mit zertifizierten Managementsystemen für das Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagement und aktiven Nachhaltigkeits-Engagements.

¹ Siehe dazu den Verweis auf den BSCI-Verhaltenskodex auf der Internetseite der Business Social Compliance Initiative (abrufbar unter: http://www.bsci-intl.org/sites/default/files/BSCI%20Code%20of%20Conduct_DE_2014.pdf).



2. Einhaltung der rechtlichen Regelungen

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltende rechtliche Regelungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen ein. In Ländern, in denen einzelstaatliche Gesetze und/oder Verordnungen im Widerspruch zu diesem Verhaltenskodex stehen oder einen anderen Schutzstandard als diese festlegen, sucht der Lieferant nach Wegen zur Einhaltung der Grundsätze, die den Arbeitnehmern und der Umwelt den umfangreichsten Schutz bieten.

3. Menschenrechte

Der Lieferant beachtet und respektiert die kulturelle, soziale und politische Vielfalt aller Nationen und Gesellschaften und setzt sich nachdrücklich für die Einhaltung der international geltenden Menschenrechte ein. Er stellt sicher, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.

4. Keine Diskriminierung

Dem Lieferanten ist es untersagt, Personen aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Rasse, Kaste, Geburt, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder nationaler Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen einschließlich Gewerkschaften, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung, sexueller Neigung, familiären Verpflichtungen, Zivilstand, Krankheiten oder einer anderen Situation, die eine Diskriminierung zur Folge haben könnte, zu diskriminieren, auszugrenzen oder zu bevorzugen. Insbesondere dürfen Arbeitnehmer aus den oben genannten Gründen keinen Schikanen oder Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

5. Das Recht der Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant achtet das Recht der Arbeitnehmer, in freier und demokratischer Art und Weise Gewerkschaften zu gründen, übt gegenüber den Arbeitnehmern keine Diskriminierung aufgrund einer Gewerkschaftszugehörigkeit aus und achtet das Recht der Arbeitnehmer auf Kollektivverhandlungen. Der Lieferant hindert die Arbeitnehmervertreter nicht am Zugang zu den Arbeitnehmern am Arbeitsplatz oder an der Interaktion mit ihnen.

Wenn der Lieferant in Ländern tätig ist, in denen eine freie und demokratische Gewerkschaftstätigkeit nicht erlaubt ist, trägt er diesem Grundsatz Rechnung, indem er den Arbeitnehmern erlaubt, ihre eigenen Vertreter, mit denen das Unternehmen in einen Dialog über Arbeitsplatzfragen treten kann, frei zu wählen.

6. Angemessene Vergütung

Der Lieferant ist verpflichtet, mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, den auf der Basis von Kollektivverhandlungen gebilligten Industriestandards zu entsprechen. Die Löhne sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Eine Teilzahlung in Form von Sachleistungen ist gemäß den Vorgaben der ILO



zulässig. Die Höhe der Löhne hat die Qualifikationen und das Bildungsniveau der Arbeitnehmer widerzuspiegeln und bezieht sich auf die reguläre Arbeitszeit. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig.

7. Zumutbare Arbeitszeiten

Der Lieferant hält alle die Arbeitszeit betreffenden geltenden nationalen Gesetze und Industriestandards ein. Unabhängig von der nationalen Gesetzgebung beträgt die regelmäßige Höchstarbeitszeit der Beschäftigten 48 Wochenstunden. Darüber hinausgehende Arbeitszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen und auf freiwilliger Basis, ist mit mindestens 125 % des Normaltarifs zu vergüten und darf die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt berufsbezogener Gefahren nicht deutlich erhöhen. Die wöchentliche Arbeitszeit einschließlich der geleisteten Überstunden darf 60 Wochenstunden nicht überschreiten. Die Beschäftigten haben das Recht auf Ruhepausen an jedem Arbeitstag und auf mindestens einen arbeitsfreien Tag in der Woche, sofern keine durch Kollektivverträge festgelegten Ausnahmeregelungen gelten.

8. Arbeitsschutz

Der Lieferant achtet das Recht der Arbeitnehmer auf gesunde Arbeits- und Lebensbedingungen. Schutzbedürftige Einzelpersonen wie beispielsweise jugendliche Arbeitnehmer, junge Mütter und Schwangere sowie Menschen mit Behinderungen erhalten einen besonderen Schutz.

Die Arbeitsstätte und Arbeitsabläufe des Lieferanten sind so beschaffen, dass sie keine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten darstellen. Der Lieferant stellt sicher, dass die jeweils national geltenden Arbeitsschutzvorschriften oder, falls diese unzulänglich sind, internationale Standards eingehalten werden und bemüht sich, die Arbeitsbedingungen stetig zu verbessern. Der Lieferant ergreift Maßnahmen, um potenziellen Unfällen, Verletzungen und Erkrankungen der Beschäftigten vorzubeugen, die mit dem Arbeitsablauf zusammenhängen oder sich dabei ereignen.

9. Keine Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt Kinder unter dem gesetzlichen Mindestalter für die Ableistung der Schulpflicht, das nicht weniger als 15 Jahre betragen darf, zu beschäftigen. Grundlage sind die Bestimmungen der ILO sowie die jeweils nationalen gesetzlichen Regelungen.

10. Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmer

Der Lieferant verpflichtet sich, die Rechte jugendlicher Arbeitnehmer besonders zu schützen. Der Lieferant stellt sicher, dass Jugendliche keine Nachtarbeit verrichten und dass sie gegen Arbeitsbedingungen geschützt sind, die ihre Gesundheit, Sicherheit, Moral und/oder



Entwicklung gefährden. Wenn jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, stellt der Lieferant sicher, dass die Art der Tätigkeit sich nicht negativ auf ihre Gesundheit oder Entwicklung auswirkt und ihre Arbeitszeiten ihre Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen, die von der zuständigen Stelle anerkannt sind, nicht beeinträchtigen.

11. Keine prekäre Beschäftigung

Der Lieferant gewährleistet, dass seine Beschäftigungsverhältnisse weder zu Unsicherheit noch zu einer sozialen oder wirtschaftlichen Gefährdung der Arbeitnehmer führen und dass die Tätigkeit auf der Grundlage eines anerkannten und dokumentierten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, das in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten oder Praktiken und internationalen Arbeitsnormen zustande kommt, je nachdem, was umfangreicheren Schutz bietet. Der Lieferant darf die Beschäftigungsverhältnisse nicht in einer Weise nutzen, die bewusst nicht dem eigentlichen Zweck des Gesetzes entspricht.

12. Keine Zwangsarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, auf keine wie auch immer geartete Form von Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Leibeigenschaft, Menschenhandel oder unfreiwilliger Arbeit zurückzugreifen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Arbeitnehmer keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, psychischen oder physischen Nötigung und keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.

13. Umweltschutz und Energieeffizienz

Der Lieferant verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden zu treffen und gesetzliche Vorgaben den Umweltschutz betreffend einzuhalten. Der Lieferant fördert größeres Umweltbewusstsein und unterstützt umweltbewusstes Handeln seiner Mitarbeiter. Er überprüft das operative Geschäft auf erhebliche Umweltauswirkungen und legt wirksame Richtlinien und Verfahren fest, die seine Verantwortung für die Umwelt widerspiegeln. Er stellt die Umsetzung angemessener Maßnahmen sicher, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, natürliche Ressourcen und die Umwelt insgesamt zu reduzieren.

14. Ethisches Wirtschaften - Verbot von Korruption

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Form von Korruption oder Bestechung, Erpressung oder Veruntreuung zu tolerieren und sich keinesfalls daran zu beteiligen.

Zudem hält er alle anwendbaren nationalen und internationalen Regeln des Kartellrechts und der Handelskontrolle ein. Der Lieferant muss über korrekte Informationen über seine Tätigkeiten, Struktur und Leistung verfügen und diese in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und Industrie-Benchmark-Praktiken offenlegen. Er beteiligt sich weder an der Fälschung dieser Informationen noch an einer Täuschungshandlung in der Lieferkette. Der



Lieferant muss persönliche Daten mit angemessener Sorgfalt und gemäß den rechtlichen Anforderungen in Bezug auf den Datenschutz und die Informationssicherheit erfassen, nutzen und anderweitig verarbeiten.

15. Kontrolle

Die dalli-group ist berechtigt, die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes durch den Lieferanten jederzeit im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht beispielsweise durch Auskunftersuchen, durch Einsicht in Zertifikate oder durch Audits zu überprüfen.

16. Konsequenzen bei Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen

Jeder Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann zur sofortigen Einstellung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten führen. Weiterhin behält sich die dalli-group vor, im Falle eines Verstoßes Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten außerordentlich zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit mit dem Lieferanten zu beenden. Der Lieferant informiert die dalli-group unverzüglich über Verstöße seitens seiner Subunternehmer gegen die vorstehenden Regelungen.

* * *